

Satzung
des
Reiterverein Südangeln e.V.
Süderbrarup
- neu gefasst am 25.01.2002 -

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Südangeln e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein – Vereinsregister des Amtsgerichts Kappeln VR 78 – und hat seinen Sitz in Süderbrarup.

§ 2
Zweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist
 1. die Pflege der sportlichen Kameradschaft durch Ausübung des Pferdesports,
 2. die Pflege aller aus dem Umgang mit dem Pferd zu schöpfenden ideellen Werte,
 3. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung durch das Reiten und Voltigieren,
 4. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen,
 5. die Förderung der Jugend in reiterlicher Hinsicht.
- III. Der Verein kann in Verfolgung seiner Zwecke regional übergeordneten Vereinen bzw. Verbänden beitreten.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder konfessionellen und parteipolitischen Tätigkeit.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern

- II. Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, und können Familien im Rahmen einer Familienmitgliedschaft – Ehepaare, Eltern mit ihren Kindern, solange diese minderjährig sind oder sich noch in der Ausbildung befinden – werden. Sowie ein Kind im Rahmen einer Familienmitgliedschaft die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird es selbständiges ordentliches Mitglied. Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand.
- III. Jugendliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich noch in der Ausbildung befindet.
- IV. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich hervorragende Verdienste um den Reiterverein Südangeln erworben hat.
- V. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- VI. Ordentliche Mitglieder - im Falle einer Familienmitgliedschaft jedes Familienmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres – und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- VII. Jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stehen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu.
- VIII. Fördernde Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht, sofern es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt.
- IX. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seiner Zweckerfüllung zu unterstützen. Sie haben das Recht auf die bestimmungsgemäße Nutzung aller Einrichtungen, die der Verein seinen Mitgliedern ggf. gegen gesondertes Entgelt anbietet. Sie unterwerfen sich dieser Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein und der FN.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der Personalien, ggf. der gesetzlichen Vertretung, der Adresse und der gewünschten Art der Mitgliedschaft bei dem Verein zu beantragen.
- II. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- III. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verliehen.

§ 5
Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften mit ihrer Auflösung.
- II. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; sie muss also bis spätestens zum 30.09. eines Jahres eingegangen sein. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Verein zu erfolgen.
- III. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen wegen
 - schwerwiegender Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder Zwecke des Vereins sowie vereinsschädigenden Verhaltens
 - schwerwiegenden unreiterlichen Verhaltens,
 - Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen; dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde gem. § 12 Absatz III möglich.

§ 6
Geschäftsjahr / Beiträge

- I. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- II. Die Mitgliederbeiträge, ggf. Aufnahmegelder und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr bestimmt. Erfolgt keine Beschlussfassung, gelten die bisher beschlossenen Beträge weiter. Beiträge sind spätestens bis zum 31.03. eines Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen bestimmt der Vorstand.

§ 7
Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Ehrenrat
 4. die Jugendvollversammlung

§ 8
Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr statt.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder unter Stellung bestimmter Anträge und deren Begründung dies schriftlich bei dem Vorstand beantragt oder der Vorstand dies beschließt.

- III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage (Poststempel der Einladung) vor dem Termin durch den Vorstand.
- IV. Jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung Zusatzanträge vorlegen; sie sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen. Später gestellte Anträge werden nur berücksichtigt, wenn 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder zustimmen.
- V.
 1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, solange nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt; bei der Abstimmung über Personen genügt der Antrag eines Mitglieds.
 3. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 4. Anträge auf Satzungsänderung müssen immer gem. Abs. III dieses Paragraphen unter Angabe der bisherigen und der beabsichtigten neuen Regelung bekannt gegeben sein; sie können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- VI. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden als seinem Vertreter geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben zu erfüllen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- II. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes
 4. Entgegennahme des Haushaltsabschlusses
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Genehmigung des Haushaltsplans
 7. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen
 8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 9. Wahl des Ehrenrates
- III. Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, in dem die Beratungsergebnisse mit ihrem Sinngehalt und die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten sind und die von dem Versammlungsleiter sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem
 1. 1. Vorsitzenden,
 2. 2. Vorsitzenden,
 3. Kassensführer,
 4. Schriftführer,
 5. mindestens 3, höchstens 6 Beisitzern,
 6. dem Jugendwart

- II.
 1. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die ordentliches oder Ehrenmitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; Wiederwahl ist zulässig.
 2. Alle zwei Jahre werden zwei der vier Vorstandsmitglieder aus dem engeren Vorstand (1. Vorsitzender und Schriftführer; 2. Vorsitzender und Kassensführer) jeweils einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt; der Jugendwart für die Dauer von zwei Jahren. Auch die Beisitzer werden unregelmäßig versetzt für die Dauer von vier Jahren gewählt.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand ermächtigt, sich aus der Zahl der wählbaren Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wird sodann das neue Vorstandsmitglied nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt, damit die versetzten Wahlperioden erhalten bleiben.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder und darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassensführer vertreten den Verein jeweils zu zweit in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB.

- II. Dem Vorstand obliegen insbesondere die
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 3. Führung der laufenden Geschäfte,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Organisation und Überwachung des Reitsports im Verein.

- III. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinszwecke, aus dem Kreis der Mitglieder einzelne Personen oder Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben zu berufen. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Obmann selbst; sie können sich durch weitere Mitglieder ergänzen. Die Obmänner können vom Vorstand zur Teilnahme an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden. Der 1. und 2. Vorsitzende können an jeder Ausschusssitzung teilnehmen. Die Arbeitsausschüsse haben dem Vorstand für die Durchführung ihrer Aufgaben Kostenvoranschläge zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

- IV. Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das die Gegenstände der Beratung inhaltlich und die Beschlüsse wörtlich wiedergibt. Es ist von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung von dem von einem der Vorsitzenden bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenrat, Aufgaben

- I. Der Ehrenrat besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- II. Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. § 10 Abs. II 3 gilt entsprechend.
- III. Der Ehrenrat befindet über Beschwerden von Mitgliedern sowie Beschwerden gegen deren Ausschluß durch den Vorstand. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorstandsentscheidung bei dem Vorstand eingehend einzulegen, der sie unverzüglich an den Ehrenrat weiterleitet. Dieser teilt seine Entscheidung dem Beschwerdeführer und dem Vorstand schriftlich mit. Sie ist verbindlich.

§ 13 Jugendvollversammlung, Jugendwart, Aufgaben

- I. Die Jugendvollversammlung wird von den jugendlichen Mitgliedern gebildet. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die von ihr in Übereinstimmung mit dieser Satzung verabschiedet wird und der Bestätigung des Vorstandes bedarf.
- II. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart, der ihre Interessen im Vorstand vertritt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Rechnungsprüfer, Aufgaben

- I. Die Rechnungsprüfer bestehen aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- II. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- III. Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins auf korrekte Buchung und Übereinstimmung mit der Zweckerfüllung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15
Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder erfolgen. War eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder endgültig beschließen kann.

- II. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17
Ersatzklausel

Erweisen sich Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam, können diese durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder vorläufig durch eine Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen Klausel ihrem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt endgültig mit einfacher Mehrheit.